



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2019 vom 02.09.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>3</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln.....	3
UVP-Vorprüfung Heino Barghop - Aktenzeichen: 63 DH 02665/2019/71 - .....	6
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>7</b>
<b>Stadt Diepholz</b> .....	<b>7</b>
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94 „Groweg“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	7
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>9</b>
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2019 .....	9
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum</b> .....	<b>11</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017 .....	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2019.....	12
<b>Flecken Lemförde</b> .....	<b>13</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017 .....	13
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>13</b>
96. Flächennutzungsplanänderung .....	13
<b>Gemeinde Martfeld</b> .....	<b>15</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch.....	15
<b>Gemeinde Schwarme</b> .....	<b>16</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme - Bebauungsplan Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“ .....	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

<b>Samtgemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>17</b>
Öffentliche Bekanntmachung - 117. Flächennutzungsplanänderung (Heerde) - hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch.....	17
<b>Samtgemeinde Rehden .....</b>	<b>18</b>
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rehden - (Neuzeichnung 2018).....	18
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>19</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser .....</b>	<b>19</b>
Flurbereinigung Haendorf-Essen - Verfahrensnummer: 2708 - Az.: 4.2.3 - HA 2708 - Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft .....	19
Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade - Stophel - Verfahrensnummer: 2681 - Az.: 4.2.2 - HA 2681 - Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.....	22
<b>Kirchenamt Sulingen .....</b>	<b>25</b>
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver, Landkreis Diepholz.....	25
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver .....	26

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Der Landkreis Diepholz ist gemäß § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) – in der zur Zeit geltenden Fassung – i.V.m. § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 4.4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl S. 482) – in der zur Zeit geltenden Fassung – zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes.

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 GwG wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Diepholz sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
  - a. mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
  - b. der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
  - c. am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d. sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Diepholz  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung  
Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz  
E-Mail: [gewerbe@diepholz.de](mailto:gewerbe@diepholz.de)

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz vom 15.03.2013 und setzt diese außer Kraft.
5. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung des Landkreises Diepholz vom 15.03.2013 erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten insoweit als Meldungen nach dieser Anordnung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt. Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Diepholz macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Diepholz derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss.

Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird.

Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung.

Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Bleibt nach Überprüfung der o.g. Voraussetzungen die/der bisherige Geldwäschebeauftragte (bzw. ihr/sein Stellvertreter) im Amt, bedarf es keiner bestätigenden Anzeige. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muss die Bestellung einer Person zur/zum Geldwäschebeauftragten oder zu ihrem/seinem Stellvertreter widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist (§ 7 Abs. 4 S. 2 GwG).

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden.

Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Eine Anfechtungsklage hat gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 GwG keine aufschiebende Wirkung.

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Diepholz, den 15.08.2019  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i.V.  
gez.: Kleine  
Kreissrat

### **UVP-Vorprüfung Heino Barghop - Aktenzeichen: 63 DH 02665/2019/71 -**

Herr Heino Barghop, Wesenstedt 13, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung eines Ferkelstalles für 630 Tiere (BEIII), den Anbau von Ausläufen (BE'en Ia,IIa), die Aufstellung/den Anschluss eines Biofilters an die BE'en 1-7 sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 183 Sauen, 4 Eber, 24 Jungsauen, 630 Ferkel und 1.160 Mastschweinen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wesenstedt	Wesenstedt	Wesenstedt	Wesenstedt
Flur	6	6	6	6
Flurstück	5/4	5/5	19/4	20/2

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde abzurückenden Schutzkriterien werden nicht von der Planung berührt. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fenker

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Diepholz**

#### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz**

**- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94 „Groweg“**

**- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94 „Groweg“ als Satzung sowie den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.



Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend können der Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Stadt Diepholz ([www.stadt-diepholz.de](http://www.stadt-diepholz.de), Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 22.08.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Marré

**Gemeinde Stuhr**

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 26.06.2019 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	75.965.800	0	0	75.965.800
ordentliche Aufwendungen	75.567.300	453.400	0	76.020.700
außerordentliche Erträge	124.500	0	0	124.500
außerordentliche Aufwendungen	20.000	0	0	20.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.767.600	0	0	74.767.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.446.700	453.400	0	69.900.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.415.200	0	0	2.415.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.127.000	5.118.400	0	20.245.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	646.300	0	0	646.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	77.182.800	0	0	77.182.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	85.220.000	5.571.800	0	90.791.800

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation wird nicht geändert.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 2a**

Im Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 3a**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 4a**

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stuhr, 16.07.2019  
In Vertretung  
gez. Richter  
Ulrich Richter  
Erster Gemeinderat

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19. August 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 9.00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 bis 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 27. August 2019  
In Vertretung  
gez. Richter  
Ulrich Richter  
Erster Gemeinderat

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
- Gemeinde Brockum**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschlüsse 2016 und 2017**

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 21.08.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 22.08.2019  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2019

### § 1

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 21. August 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.415.500	156.000		1.571.500
ordentliche Aufwendungen	1.379.600	152.000		1.531.600
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.384.000	156.000		1.540.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.346.600	47.600		1.394.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	279.300	56.500		335.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100			6.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.384.000	156.000		1.540.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.632.000	104.100		1.736.100
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-248.000		-51.900	-196.100

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die bisherige Fassung wird nicht verändert.

Lemförde, den 21. August 2019  
Gemeinde Brockum  
Scheibe  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, 28.08.2019  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Flecken Lemförde**

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017**

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

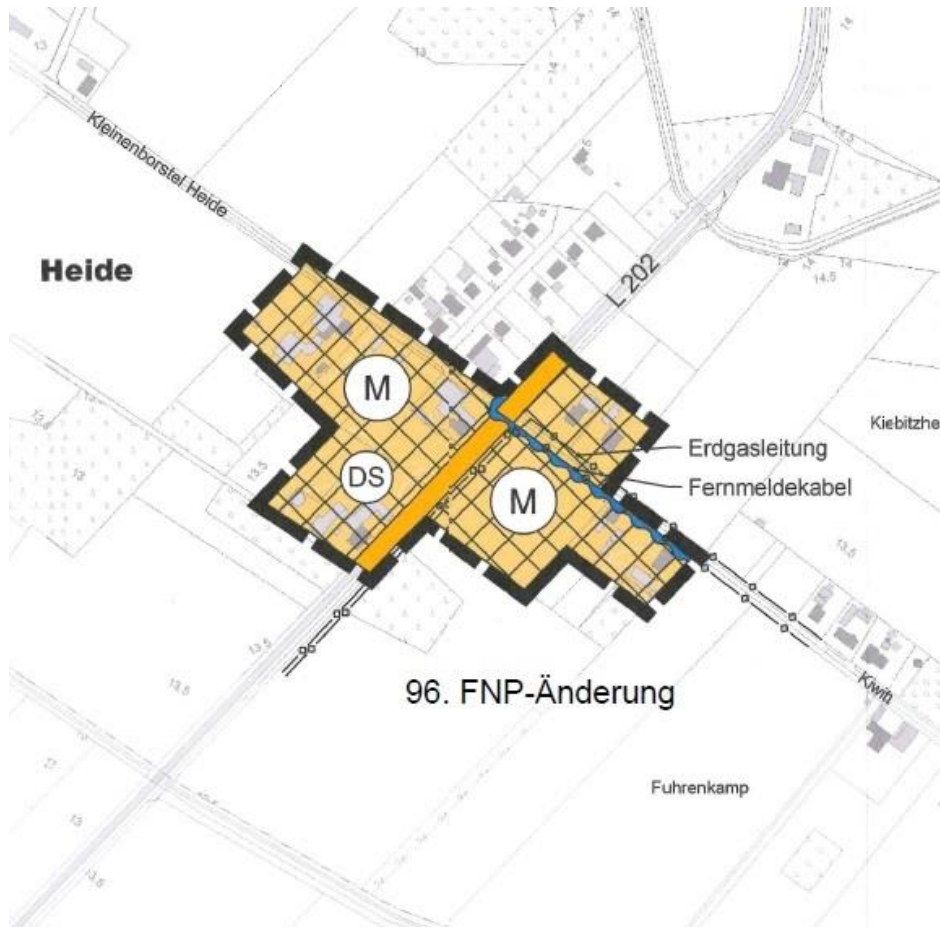
Lemförde, den 29.08.2019  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **96. Flächennutzungsplanänderung**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.08.2019, Az.: 63 DH 02234/2019/82 die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

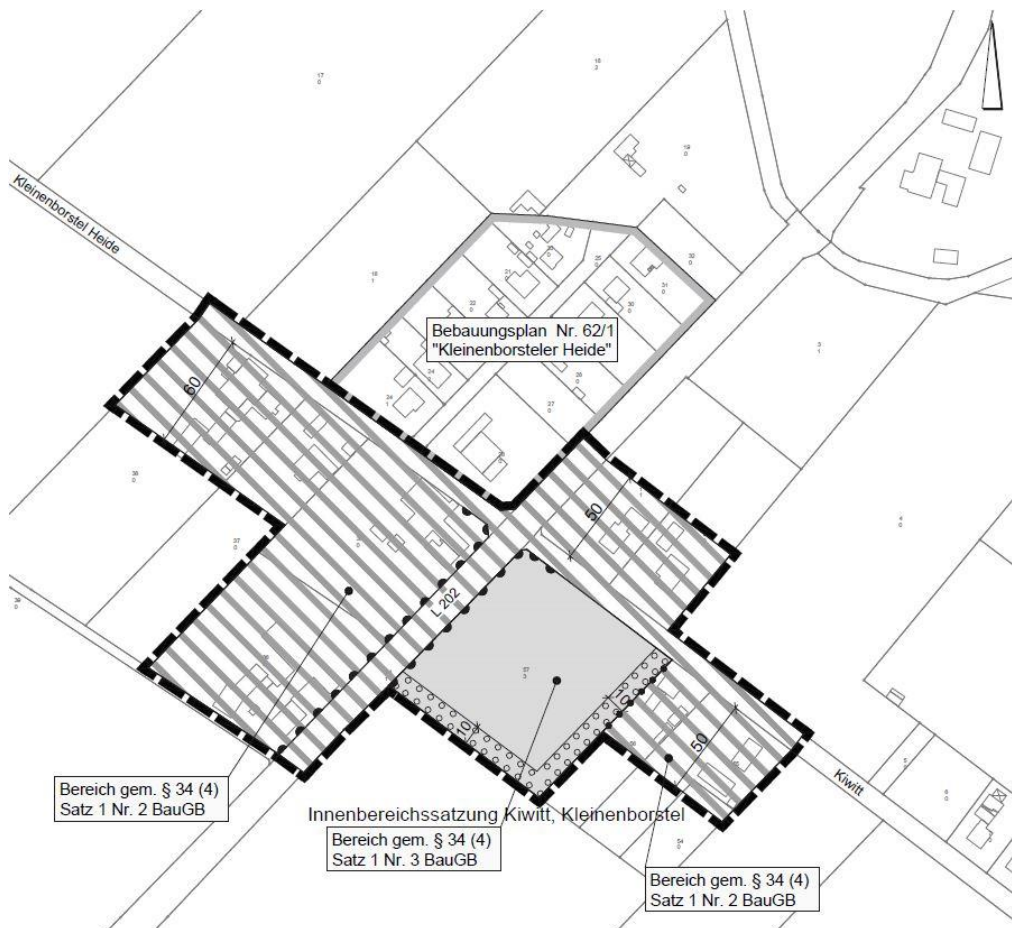
Bruchhausen-Vilsen, den 02.09.2019  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
gez. Bormann

## Gemeinde Martfeld

### Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 die „Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Innenbereichssatzung und die Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.09.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## Gemeinde Schwarme

### Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme - Bebauungsplan Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan und die Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.09.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- 117. Flächennutzungsplanänderung (Heerde)
- hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.08.2019 (Aktenzeichen: 63 DH 02772/2019/82) die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

### **Geltungsbereich der 117. Flächennutzungsplanänderung**



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 117. Änderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
Donnerstag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>
Freitag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich ist die 117. Änderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter [www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/F-Planänderungen/Rechtsverbindlich](http://www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/F-Planänderungen/Rechtsverbindlich) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, 20.08.2019  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Kammacher  
Kammacher

## **Samtgemeinde Rehden**

### **Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rehden - (Neuzeichnung 2018)**

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rehden (FNP) vom Juli 1986 mit dem Stand der 26. Änderung gem. § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neu bekannt zu machen.

**Hinweise:**

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rehden ist im Juli des Jahres 1986 wirksam geworden. Zum Zeitpunkt des Neubekanntmachungsbeschlusses gab es 26. Änderungen des Flächennutzungsplanes mit 58 Änderungsbereichen. Weitere Änderungen befinden sich im Verfahren bzw. in der Vorbereitung. Problematisch ist, dass die Änderungen und Änderungsbereiche größtenteils nicht in digitaler Form vorliegen und so eine Gesamtübersicht des Flächennutzungsplanes nur schwer nachvollziehbar ist.

Das Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde ausdrücklich ermächtigt, den Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen. Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB kann der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung aller bisher durchgeführten Änderungen und Ergänzungen einschließlich etwaiger Berichtigungen neu bekannt gemacht werden.

Die Neubekanntmachung hat lediglich deklaratorischen Charakter (neue Rechte werden hierdurch nicht begründet). Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte und im Juli 1986 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rehden mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes und dessen Ursprungsfassung sowie die wirksamen Änderungen und Ergänzungen mit den jeweiligen Erläuterungen/Begründungen kann jedermann im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22 (Nebengebäude, 49453 Rehden, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rehden, den 22.08.2019  
Samtgemeinde Rehden  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bloch

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Sulingen, 09.08.2019

### **Flurbereinigung Haendorf-Essen - Verfahrensnummer: 2708 - Az.: 4.2.3 - HA 2708**

#### **- Beschluss zugleich**

#### **Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

#### **I. Beschluss            -Entscheidender Teil-**

Hiermit wird die

#### **„Flurbereinigung Haendorf-Essen“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Wesentlichen in der Gemeinde Asendorf, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.327 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem FlurbG (§§ 34, 85 und 154) sowie die Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft können von den Beteiligten bei der

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen**  
und beim  
**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,**  
**Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter:

[www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen)

eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

**„Teilnehmergeinschaft Haendorf-Essen“**

und hat ihren Sitz in Asendorf.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 24 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 846).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

### **II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Haendorf-Essen werden hiermit gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG zur

**Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Haendorf-Essen**  
**am Donnerstag, dem 24. Oktober 2019 um 19:00 Uhr**  
**in den Gasthof Uhlhorn, Alte Heerstraße 23 in 27330 Asendorf**

geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Haendorf-Essen gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

### III. Weitere Bekanntmachungen

#### Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

**Rechte**, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Haendorf-Essen berechtigen können, sind **innerhalb von drei Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);

- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG). Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

#### **Hinweis**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage  
(Delekat)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Sulingen, 26.08.2019

**Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade - Stophel**  
**- Verfahrensnummer: 2681**  
**- Az.: 4.2.2 - HA 2681**

**- Beschluss**  
**zugleich**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**I. Beschluss (entscheidender Teil):**

Hiermit wird die

**„Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade - Stophel“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Stadt Twistringen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 718 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

**-Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen** und dem  
**-Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten, sowie nach besonderer Vereinbarung, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/) eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

**„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ridderade - Stophel“**

und hat ihren Sitz in **Ridderade**.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I 1294).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

### **II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ridderade - Stophel findet statt der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
am Mittwoch, den 30. Oktober 2019 um 19:00 Uhr  
im Gasthaus Witte, Borwede 18, 27239 Twistringen, OT Borwede.**

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

### **III. Weitere Bekanntmachungen**

#### **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG). Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

#### **Hinweise**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage  
gez.  
(Löffler)

L.S.

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barver am 03. Juli 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 09. November 2015 wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird um folgenden Bezeichnung erweitert:  
**§ 18 a Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet**
- b) § 11 Absatz 1 wird um folgende Bezeichnung erweitert:  
**g) Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet**
- c) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:  
Es ist ausschließlich eine Belegung mit einer Urne je Grabstelle zulässig.
- d) § 18 a „Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet“ wird wie folgt in die Friedhofsordnung aufgenommen:

#### **§ 18 a Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet**

(1) Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind Grabstätten, die in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen liegen und einem bestimmten Baum zugeordnet sind. Jeweils einem Pflanzbeet mit Baum sind mehrere Einzelgrabstätten zugeordnet. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es ist ausschließlich eine Belegung mit einer Urne je Grabstelle zulässig.

(2) Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus mit einer Grabstelle vergeben. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist hinaus ist nicht möglich.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.

## § 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 03. Juli 2019  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14. August 2019  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 03. Juli 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Die am 09. November 2015 beschlossene Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abschnitt I (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) wird um folgenden Punkt ergänzt:

#### **6.1. Einzel-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet**

- a) für 30 Jahre mit Pflege: ..... 2.125,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ..... 57,50 €

### § 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 03. Juli 2019  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14. August 2019  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel